

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben* vom 6. November 2012

4885 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative
«Gegen Steuergeschenke für Superreiche;
für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. März 2012 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 6. November 2012,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)» wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Minderheitsantrag von Julia Gerber Rüegg, Heidi Bucher, Stefan Feldmann, Lilith Claudia Hübscher, Thomas Marthaler:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)» wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Heinrich Raths, Pfäffikon (Präsident); Judith Bellaiche, Kilchberg; Heidi Bucher, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil; Martin Haab, Mettmenstetten; Lilith Claudia Hübscher, Winterthur; Thomas Marthaler, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Regine Sauter, Zürich; Beni Schwarzenbach, Zürich; Arnold Suter, Kilchberg; Silvia Steiner, Zürich; Hans-Ueli Vogt, Zürich; Beat Walti, Zollikon; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 6. November 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Hans Heinrich Raths

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

Steuergesetz

(Änderung vom; Erhöhung Vermögenssteuertarif)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. März 2012 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 6. November 2012,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

VII. Steuertarif

§ 47. ¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

0‰	für die ersten	Fr. 71 000
1/2‰	für die weiteren	Fr. 213 000
1‰	für die weiteren	Fr. 356 000
1 1/2‰	für die weiteren	Fr. 567 000
2‰	für die weiteren	Fr. 793 000
4 1/2‰	für Vermögensteile über	Fr. 2 000 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰	für die ersten	Fr. 142 000
1/2‰	für die weiteren	Fr. 213 000
1‰	für die weiteren	Fr. 355 000
1 1/2‰	für die weiteren	Fr. 567 000
2‰	für die weiteren	Fr. 823 000
4 1/2‰	für Vermögensteile über	Fr. 2 100 000

Abs. 3 unverändert.